



Förderrichtlinien der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen für CO₂-mindernde Maßnahmen an Gebäuden

Die Stadt Erlangen fördert die energetische Modernisierung von Gebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energien und energieeffizienter Gebäudetechnik durch die Gewährung von Zuschüssen.

Die Antragstellung muss vor Auftragsvergabe erfolgen, Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.

1. Gegenstand und Umfang der Förderung

Maßnahmen an der Gebäudehülle sind förderfähig für Wohngebäude mit nicht mehr als 6 Wohneinheiten im Bestand (**B**) und Gebäude gemeinnütziger Vereine (**V**) mit eigenen oder langfristig gepachteten Liegenschaften (Restlaufzeit des Pachtvertrags mehr als 15 Jahre). Von der Förderung ausgenommen sind Sportvereine, die über das Sportamt der Stadt Erlangen bezuschusst werden. Darüber hinaus werden auch kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**) bezuschusst, die eine Photovoltaikanlage oder eine Brennstoffzellenheizung installieren. Für Wohnneubauten mit nicht mehr als 6 Wohnparteien (**N**) werden PV Anlagen, Batteriespeicher, Erdwärmesonden oder Erdwärmekollektoren sowie Brennstoffzellenheizungen gefördert.

1.1 Förderfähige gebäudetechnische Maßnahmen

Verwendete Abkürzungen	
Wohngebäude im Bestand mit nicht mehr als 6 Wohnparteien	B
Wohnneubauten mit nicht mehr als 6 Wohnparteien	N
Gemeinnützige Vereine und Stiftungen	V
Kleinste, Kleine und mittlere Unternehmen	KMU

Förderfähige Maßnahme	für	Umfang der Förderung
Photovoltaik Anlage	N/B/V/KMU	150 €/kW _p , maximal 1.500 €
Plug-In-PV Anlage, max. 600 W _p	N/B/V	50 €/100W _p max. 300 €
Batteriespeicher für PV mit mindestens 3 kWh nutzbarer Speicherkapazität	N/B/V	100 €/kWh nutzbare Speicherkapazität max. 1.000 €
Erdwärmesonden für Sole-Wasser-Wärmepumpen	N/B/V	15%, maximal 3.000 €
Erdwärmekollektoren und -körbe für Sole-Wasser-Wärmepumpen	N/B/V	15%, maximal 2.000 €
KWK Brennstoffzelle 0,25 bis 2,0 kW elektr. Leistung	N/B/V/KMU	Festbetrag 1.000 € 100 €/100W elektr. Leistung
Heizungsunterstützende Solarthermische Anlage	B/V	70 €/m ² Bruttokollektorfläche maximal 980 €

Technische Mindestanforderungen Gebäudetechnik

1.1.1 Photovoltaik Anlagen

Gefördert wird die Neuerrichtung oder Erweiterung von fest installierten, mit dem Stromnetz des Netzbetreibers verbundenen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung je Kilowatt peak (kWp). Es werden ausschließlich Photovoltaik-Module gefördert, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen nach gültigen nationalen und internationalen Normen begutachtet sind. Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlagen ist nachzuweisen. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Der Zuschuss wird nach Vorlage der Abschlussrechnung eines Fachbetriebes und des Nachweises der Anmeldung bei der Bundesnetzagentur gewährt.

1.1.2 Plug-In Photovoltaik (steckerfertige PV-Anlagen, Balkon-PV-Module)

Gefördert werden Plug-In PV Anlagen, die der Norm VDE-AR-N 4105:2018-11, Ziffer 5.5.3. entsprechen. Der Antragsteller versichert, dass entweder

- das Einverständnis des Vermieters zur Nutzung von Balkonmodulen oder
- ein entsprechender Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegt.

1.1.3 Batteriespeicher für PV-Anlagen

Gefördert werden stationäre Batteriespeicher für bestehende oder neu errichtete PV-Anlagen in Abhängigkeit der nutzbaren Speicherkapazität. Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist nachzuweisen. Der Zuschuss ist kumulierbar mit dem PV-Speicher-Programm des 10.000 Häuserprogramms der Bayerischen Staatsregierung.

1.1.4 Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren oder Erdwärmekörbe für Sole-Wasser-Wärmepumpen

Gefördert werden fertig bis zum Heizungsraum installierte Erdwärmesonden einschließlich der Kosten für die Erstellung der notwendigen Gutachten, Genehmigungsverfahren und Bohrung. Alternativ werden fertig bis zum Heizungsraum installierte Erdwärmekollektoren oder Erdwärmekörbe gefördert.

Die installierte Wärmepumpe muss den Förderkriterien des BAFA entsprechen. Der entsprechende Förderbescheid ist zur Auszahlung des Zuschusses vorzulegen.

Der Strombezug muss aus zertifizierten erneuerbaren Energiequellen stammen, ein entsprechender Vertrag ist zur Antragstellung vorzulegen.

1.1.5 KWK Brennstoffzelle

Gefördert wird in Ergänzung zum Förderprogramm 433 der KfW die Installation stationärer Brennstoffzellensysteme in den Leistungsklassen von 0,25 bis 5,0 kW elektrischer Leistung in neue oder bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude (KMU) einschließlich der Kosten für das Brennstoffzellensystem und dessen Einbau, der Kosten für den Vollwartungsvertrag in den ersten 10 Jahren sowie Leistungen des Experten für Energieeffizienz. Es gelten die technische Mindestanforderung der KfW, Programm 433. Zur Auszahlung des Zuschusses sind die Abschlussrechnung und der Verwendungsnachweis für die KfW nachzuweisen.

1.1.6 Solarthermie

Gefördert werden die Errichtung und Erweiterung von solarthermischen Anlagen (Solarkollektoren) zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung in Bestandsbauten. Die Förderung der Stadt Erlangen ist ergänzend zu den Zuschüssen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Es gelten die Förderkriterien des BAFA. Der Förderbescheid des BAFA ist zur Anweisung des Zuschusses mit der Abschlussrechnung vorzulegen.

1.2 Maßnahmen an der Gebäudehülle für Wohngebäude bis 6 Wohneinheiten im Bestand (B) und Gebäude gemeinnütziger Vereine im Bestand (V)

Gefördert werden die nachträgliche Dämmung der Außenwand, des Daches (auch oberste Geschossdecke) und der Kellerdecke. Boni werden gewährt für die KfW Effizienzhäuser 115 (mit Denkmalschutz), 100 und 85.

Förderfähige Maßnahme	für	Umfang der Förderung
Dämmung der Außenwand	B/V	10 %, maximal 2.000 €
Dämmung des Daches	B/V	10 %, maximal 2.000 €
Dämmung Kellerdecke	B/V	10 %, maximal 500 €
Bonus für KfW 115	B/V	1.000 €
Bonus für KfW 100	B/V	2.000 €
Bonus für KfW 85 oder Besser	B/V	3.000 €
Gesamtförderbetrag Gebäudehülle		maximal 7.500 €

Technische Mindestanforderungen Maßnahmen Gebäudehülle

1.2.1 Dämmung der Außenwand einschließlich erdberührter Außenwände

Gefördert wird die Dämmung der Außenwände einschließlich der erdberührten Außenwände von Gebäuden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor mehr als 20 Jahren gestellt wurde. Es gelten die technischen Mindestanforderungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Programm 151/152 und 430.

1.2.2 Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke

Gefördert wird die Dämmung des Daches oder obersten Geschossdecke (Steil- und Flachdach) von Gebäuden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor mehr als 20 Jahren gestellt wurde. Es gelten die technischen Mindestanforderungen der KfW, Programm Nr. 151/152 und 430.

1.2.3 Dämmung der Kellerdecke

Gefördert wird die Dämmung der Kellerdecke mit einem U-Wert der Dämmung nicht größer als 0,53 W/m²K. Das entspricht einer Dämmung von 6 cm mit Dämmplatten der Wärmeleitgruppe (WLG) 035.

1.2.4 KfW Effizienzhäuser 115, 100 oder 85

Gefördert wird das Erreichen des KfW Effizienzhauses 115 mit einem Bonus in Höhe von 1.000 €, das KfW Effizienzhauses 100 mit einem Bonus von 2.000 € und das KfW Effizienzhaus 85 oder besser mit einem Bonus von 3.000 €. Es gelten die technischen Mindestanforderungen der KfW, Programm Nr. 151/152 oder 430. Die Nachweisführung ist identisch mit derjenigen für die KfW. Die Antragstellung bei der KfW ist dafür erforderlich. Der KfW-Antrag ist bei Antragstellung vorzulegen, zur Auszahlung des Zuschusses ist der Verwendungsnachweis für die KfW und die Abschlussrechnung der Gewerke vorzulegen.

Artenschutz

Bei Maßnahmen an der Gebäudehülle ist der Artenschutz nach den rechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Dies gilt insbesondere für gebäudebrütende Vögel, Fledermäuse und Insekten.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Eigentümergemeinschaften und Gemeinnützige Vereine und Stiftungen sowie kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU, definiert gemäß der EU-Empfehlung 2003/361). Das Förderprogramm ist auf Objekte im Stadtgebiet begrenzt.

3. Antragstellung

Förderungen werden nur auf schriftliche Antragstellung vor Auftragsvergabe gewährt, wobei das Antragsformular des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen zu verwenden ist. Folgende Unterlagen sind dem vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag beizufügen:

- ein verbindliches Angebot eines Fachbetriebes mit Angabe der Dämmstärke und Wärmeleitgruppe (WLG) des verwendeten Materials sowie
- die in den einzelnen Unterpunkten genannten zusätzlichen Nachweise.

Beratung, Entgegennahme der Anträge, Bewilligung und Ausreichung der Fördermittel erfolgen durch die Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen.

4. Bewilligung und Auszahlung

Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die Material-, Arbeits- und Nebenkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der Zuschuss wird ausbezahlt, wenn die detaillierte Abschlussrechnung und Nachweise im Original vorgelegt werden.

Die Ausführung der Maßnahme muss vor der Auszahlung abgeschlossen sein. Die Rechnung muss spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderung eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung der Frist bzw. nicht genehmigten Änderungen in der Bauausführung erfolgt in der Regel keine Förderung.

5. Art, Umfang und Kumulieren von Fördermitteln

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Ausgestaltung basiert auf anderen Förderprogrammen des Bundes (KfW, BAFA) und der Bayerischen Staatsregierung. Eine Kumulierung ist ausdrücklich zugelassen, soweit dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms zulassen.

Es ist Aufgabe der Antragstellenden, die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel der Stadt Erlangen auf das angegebene Maß zu reduzieren oder ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Erlangen zurück zu zahlen.

6. Rückforderung Zuschuss

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn gegen die Förderrichtlinie verstoßen wurde.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt im Januar 2020 in Kraft. Die Fassung von 2019 tritt damit außer Kraft.

Kontakt

Stadt Erlangen
Amt für Umweltschutz und Energiefragen
Schuhstraße 40, 91052 Erlangen,
E-Mail konrad.woelfel@stadt.erlangen.de
Tel. 09131 - 86 23 23